

BGer 5A_125/2018 vom 19. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_125_2018

FR: TF 5A_125/2018 du 19 février 2018

IT: TF 5A_125/2018 del 19 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Mutter schildert den Hergang der Unterbringung von C._____ im Chinderhuus (sie habe einen bereitgelegten Brief der Tochter als Hilferuf aufgefasst, dass diese nicht mehr beim Vater leben wolle, und diesen an die Beiständin geschickt) und hält fest, dass C._____ in der Folge zwar einen Heimaustritt gewünscht habe, aber vermutlich nicht eine Rückkehr zum Vater; das sei von der KESB einfach angenommen worden, komme aber so nirgends schriftlich zum Ausdruck. Der Vater habe C._____ auch im Chinderhuus per Whatsapp beschimpft, aber die dortigen Betreuungspersonen hätten nicht darauf reagiert; das Chinderhuus habe keinen Schutz vor dem väterlichen Psychoterror geboten. Seit der Rückplatzierung beim Vater sei C._____ einmal bei ihr gewesen und sie habe den Eindruck gehabt, dass es der Tochter nicht gut gehe; diese habe nicht mit ihr gesprochen. Auch seither schweige sie, und das sei wohl die Bestrafung, dass sie (Mutter) die Schuldige sei, dass die Tochter beim Vater leben müsse. Sie glaube, dass C._____ beim Vater psychische und physische Gewalt erlebe.

E. 3

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen sind auch nicht geeignet, eine Rechtsverletzung in Bezug auf die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens durch die Vorinstanz darzutun. Die Ausführungen gehen vielmehr sinngemäss dahin, dass für C._____ eine Platzierung bei der Mutter besser wäre. Dies steht allerdings ausserhalb des Beschwerdethemas und hätte deshalb auch vom Verwaltungsgericht nicht angeordnet werden können, ebenso wenig durch die KESB, weil die heutige Obhutsregelung im Rahmen des Scheidungsverfahrens angeordnet wurde und über eine allfällige Neuregelung im Rahmen des hängigen gerichtlichen Abänderungsverfahrens betreffend Scheidungsurteil zu befinden ist (vgl. kantonale Vernehmlassung der KESB vom 5. Januar 2018, S. 2).

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.